

§ 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Biologie als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 30. Juni 2005 werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Zu § 4 Absatz 4“ wird geändert in „Zu § 4 Absatz 5“.
2. Die Überschrift „Zu § 9 Absatz 3“ wird geändert in „Zu § 9 Absatz 4“.
3. Es wird neu eingefügt:

„Zu § 14 Absätze 7 und 9:

Bachelorarbeit

(1) Der Arbeitsaufwand der Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden und umfasst 12 LP. Die konkrete Dauer der Bachelorarbeit hängt von der gleichzeitigen Arbeitsbelastung der bzw. des Studierenden durch weitere im selben Zeitraum stattfindende Module ab und wird bei der Anmeldung der Bachelorarbeit festgelegt. Die Bearbeitungszeit kann sich über einen Zeitraum von bis zu 5 Monaten erstrecken.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch von einem Juniorprofessor bzw. einer Juniorprofessorin oder einem Privatdozenten bzw. einer Privatdozentin bewertet werden. Ein Gutachter muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören.“

4. Zur Modulbeschreibung für das Modul 21 „Bio Abschluss“:

In der Rubrik „Qualifikationsziele“ wird die Textstelle „in Theorie und Praxis“ ersetzt durch die Textstelle „in Theorie und/oder Praxis“.

In der Rubrik „Inhalte“ wird die Textstelle „in der Arbeitsgruppe eines Hochschullehrers“ ersetzt durch die Textstelle „in der Regel“.

In der Rubrik „Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung“ wird der Absatz „Arbeitstitel und Sprache der Bachelorarbeit zeigen Prüfling und Prüfer/Prüferin einvernehmlich bei Anmeldung der Arbeit der zuständigen Prüfungsstelle an. Welche Leistungen über die Bachelorarbeit hinaus in welchem Umfang in die Bewertung des Abschlussmoduls eingehen, wird zu Beginn des Moduls vereinbart.“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben.

Hamburg, den 8. Mai 2008

Universität Hamburg